

Rechtsvertreter und Sammeladresse:

Hans-R. Höhener
Wies 2
9042 Speicher

Einschreiben:

Departement Bau
und Volkswirtschaft
Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau

Speicher, 14. September 2022

Ihr Schreiben vom 5. September 2022 in Sachen

**Vernehmlassungsverfahren BKD 2020-0887 / Baugesuch von Swisscom (Schweiz) AG
Umbau bestehende Mobilfunkanlage – Parzelle Nr. 1111, Buchenstrasse 11, 9042 Speicher
Gesuchsteller: Swisscom (Schweiz) AG, Dürrenmattstrasse 9, 9001 St. Gallen**

Sehr geehrte Frau Lenz

Die Rekurrenten danken für Ihr Informationsschreiben vom 5. September 2022 und geben bezüglich des geplanten weiteren Vorgehens ihren **Protest** in Bezug auf das geplante weitere Vorgehen zu den Akten.

In Ihrem Schreiben vom 5. September 2022 heisst es wörtlich:

„In der eingangs erwähnten Angelegenheit haben die Rekurrenten mit Eingabe vom 1. September 2022 eine abschliessende Stellungnahme eingereicht.“

Dazu möchten die Rekurrenten richtigstellen, dass sie ihre Stellungnahme nicht als „*abschliessende*“ Stellungnahme, sondern als „*Stellungnahme*“ betitelt haben. Im gleichen Schreiben heisst es:

„Zudem erhalten Sie die Duplik der Rekursgegnerin vom 22. Juli 2022. Diese ist dem Departement Bau und Volkswirtschaft nach Abschluss des Schriftenwechsels zugestellt worden.“

Ergänzend zu der letzteren Aussage sei hier Ihre Aussage von Ihrem Info-Schreiben vom 23. August 2022 wiedergegeben. Dort heisst es wörtlich:

„Mit Schreiben vom 6. Juli haben wir Ihnen [der Rekursgegnerin] die Stellungnahme der Rekurrenten vom 3. Juli 2022 zugestellt mit der Gelegenheit zur Einreichung einer Stellungnahme bis zum 27. Juli 2022. Innert dieser Frist ist keine Stellungnahme eingegangen.“

Vom Departement Bau und Volkswirtschaft, Herisau wird also zweimal ausdrücklich festgehalten, dass die **Rekursgegnerin bis zum 27. Juli 2022 keine Stellungnahme** eingereicht hat, **die ihr gesetzte Frist also nicht eingehalten hat**.

Im Gegensatz zu den Aussagen in Ihren Schreiben vom 23.8.2022 und 5.9.2022 heisst es in der auf den 22. Juli 2022 datierten „Duplik“ der Rekursgegnerin auf S. 3 unter „Formelles“, Punkt 1:

„Mit Schreiben vom 6. Juli 2022 wurde der Rekursgegnerin eine Frist bis zum 27. Juli 2022 zur Einreichung einer Duplik angesetzt. Mit vorliegender Eingabe ist diese Frist gewahrt.“

Die Rekurrenten stellen fest, dass hier ein offensichtlicher Widerspruch zwischen den Aussagen des Departements Bau und Volkswirtschaft und der Rekursgegnerin besteht. Auch die Betitelung „Duplik“ durch die Rekursgegnerin entspricht nicht dem Wortgebrauch in Ihrem Schreiben vom 5.9.2022. Dort ist nämlich, ebenso wie bei der Stellungnahme der Rekurrenten, von einer „*abschliessenden Stellungnahme*“ die Rede.

Wenn das Departement für Bau und Volkswirtschaft trotz der offenkundigen Trickereien bereit ist, die Duplik der Rekursgegnerin in der Entscheidfindung zu berücksichtigen, so fordern die Rekurrenten im Sinne der Gewährung des rechtlichen Gehörs, dass ihnen ebenfalls nochmals eine Frist für eine Stellungnahme zur Swisscom-Duplik gewährt wird. Angesichts der Tatsache, dass sich die Rekursgegnerin für ihre Vernehmlassungsantwort über einen Monat Zeit nehmen durfte (die Swisscom-Stellungnahme lag dem Departement für Bau und Volkswirtschaft am 23.8.2022 gemäss dem an diesem Tag versandten Schreiben offensichtlich noch nicht vor), fordern die Rekurrenten gleiches Recht. Eine Frist für die Einreichung einer Triplik von einem Monat erachten sie daher als angemessen. Sollte den Rekurrenten dieses Recht verweigert werden, ersuchen sie um einen rekursfähigen Zwischenentscheid.

Die Rekurrenten erwarten gerne Ihren positiven Bescheid.

Mit freundlichen Grüssen
Hans-R. Höhener